

Berlin, 29.09.2025

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

als Vorsitzender von ISOR e.V., einem Sozialverein, wende ich mich an Sie.

Wer ist ISOR? In ihr sind weitestgehend Betroffene, inzwischen auch deren Angehörige und Nachkommen vereint, deren erworbene Rentenansprüche aus DDR-Zeit gekürzt wurden. Im Sinne unserer Vereinssatzung treten wir für unsere sozialen Rechte ein. Schritte in diese Richtung mildern das Schicksal vieler sowie der sie unterstützenden Familien. Dieses hier dargestellte Anliegen ist ein wesentlicher Schritt.

Welche sozialen Benachteiligungen sehen die Vereinsmitglieder?

Sie haben zu DDR-Zeiten 10% ihres Bruttoeinkommens in die persönliche Altersvorsorge eingezahlt, um eine staatlich zugesicherte pensionsähnliche Altersvorsorge zu erhalten. Die Arbeiter und Angestellten der DDR hatten max. 60 Mark monatlich für die Altersvorsorge zu zahlen.

Mit dem Ende der DDR wurde diese pensionsähnliche Altersvorsorge geschlossen. Jedoch aus dem Schließen, d.h. keine weiteren Einzahlungen waren mehr möglich, wurde ein Canceln.

Die eingezahlten Beiträge über 60 Mark hinaus wurden komplett ignoriert für die Zeiten der Tätigkeit als Angehörige der Nationalen Volksarmee, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit sowie Angehörige der Zollorgane.

Die Betroffenen wurden in die gesetzliche Rentenversicherung überführt, bei der andere Bemessungsgrenzen gelten. Sie wurden den DDR-Bürgern gleichgestellt, die monatlich max. 60 Mark in die Rentenversicherung einzahlten.

Doch mit dem Streichen der pensionsähnlichen Altersvorsorge war es nicht genug. Den Mitarbeitern des MfS wurden Renten unter dem Vorwand überhöhter Einkommen auf max. 0,7 Rentenpunkte gekürzt, für MdI, NVA und Zoll 1,0 Rentenpunkte. Somit wurden diese Personenkreise maximal auf den Median der DDR-Rentner, also undifferenziert herabgesetzt. Das erfolgte bei der politisch willkürlichen Kürzung seitens des Entscheids der letzten Volkskammer der DDR nicht.

1999 erkannte das BVerfG diese Entscheidung als Unrecht an, hob NVA, MdI, Zoll bis zur Beitragsbemessungsgrenze an und forderte für das MfS eine Anhebung auf mindestens einen Rentenpunkt. Begründung für die mindestens-Aussage war, weil keine hinreichen-den Fakten für oder gegen die überhöhten Einkommen ausgewiesen werden konnten. Nach Vorlage dieser Nachweise mittels des sozialwissenschaftlichen Gutachtens von Prof. Dr. Weißbach und Dr. Miethe sowie des juristischen Gutachten von Prof. Dr. Dr. Merten, die mit dem kompletten Datenbestand aus den Daten der bundesdeutschen Rentenversicherung zu den betreffenden Personenkreisen arbeiten konnten, hat das BVerfG sich entgegen sonstiger Praxis ausführlich antwortend damit beschäftigt. Es betonte in seinem Spruch von 1999, dem Gesetzgeber steht es frei die 1999 festgelegte Mindestgrenze anzuheben.

Die Gutachten sowie die Urteile des BVerfG können wir Ihnen bei Bedarf gern zustellen.

Sie Herr Bundeskanzler, haben diesen nachstehenden Sachverhalt als politisches Erbe übernehmen müssen. Bitte beachten Sie, die Benachteiligung betrifft nicht nur die große Anzahl der damals im Dienst stehenden. Wegen der rigorosen Kürzung betrifft es auch die Familien.

Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode sind in den Zeilen 620 und 621 folgende Festlegungen enthalten: „Gebrochene Erwerbsbiografien und Abwanderungen gehörten für viele Menschen zu den Folgen des Zusammenbruchs der maroden DDR-Wirtschaft nach 1990.“

Darüber hinaus soll eine Kommission der Regierung Vorschläge für ein zukunftsfähiges Rentensystem unterbreiten. Dafür weisen wir erneut auf die folgenden ungelösten Rentenfragen hin.

Seit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland streiten die ehemaligen Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit/des Amtes für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) und die Personen, die eine Funktion nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 2 des AAÜG ausübten, um die rentenrechtliche Anerkennung ihrer durch Beiträge erworbene Ansprüche für die Berechnung ihrer Renten.

Im Rentenangleichungsgesetz vom 28.06.1990, § 23 Absatz 2 (Gesetzblatt der DDR Teil I vom 04. Juli 1990) legte die Volkskammer der DDR unterschiedliche Rentenansprüche der bewaffneten Organe

fest. Für die Sonderversorgungssysteme des Ministeriums für Nationale Verteidigung bzw. des Ministeriums des Innern wurden die zusätzlichen Versorgungen auf 1.500 DM plus Rente aus der Sozialversicherung von 510 DM auf den Höchstwert von 2010 DM begrenzt.

Mit dem Gesetz der Volkskammer über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit vom 29. Juni 1990 (GBI Teil I S. 501) traf die Volkskammer weitreichende Einschränkungen für den betreffenden Personenkreis.

Beim Sonderversorgungssystem des MfS/AfNS reduzierte die Volkskammer der DDR mit dem genannten Aufhebungsgesetz die Rentenansprüche auf 990 DM. Diese Ungleichbehandlung war eine politische Abrechnung und sozialrechtlich nicht nachvollziehbar.

Mit den rentenrechtlichen Bestimmungen verfügte der dann gesamtdeutsche Gesetzgeber weitere erhebliche Einschränkungen. Die Ansprüche wurden auf 0,7 Entgeltpunkte je Arbeitsjahr willkürlich reduziert. Diese Kürzungen nahmen die Anspruchsberechtigten nicht hin und es kam zu einer Vielzahl von Klagen vor den Sozialgerichten.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes erklärte im Urteil vom 28.04.1999 die Reduzierung auf 0,7 Entgeltpunkte des jeweiligen Durchschnittsentgeltes im Beitrittsgebiet mit Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 14 Grundgesetz für unvereinbar und nichtig.

Weiterhin traf das Bundesverfassungsgericht im 3. Leitsatz dieses Urteils folgende Entscheidung: „Die pauschale Kürzung von Versorgungsleistungen aus dem genannten Versorgungssystem nach dem als Bundesrecht fortgeltenden Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit ist mit dem Grundgesetz vereinbar“.

Diese Festlegung nutzt der Gesetzgeber zu einer ungerechtfertigten pauschalen Kürzung auf 1,0 Entgeltpunkte pro Beitragsjahr. Damit bestätigte das Bundesverfassungsgericht die vom DDR-Gesetzgeber getroffene pauschale Kürzung der Versorgungsleistungen bei der Überführung in das Rentenversicherungssystem pauschalisierend auf höchstens 990 DM.

Die Volkskammer der DDR wollte allerdings die Renten der Angehörigen des MfS/AfNS nicht auf das Niveau der Durchschnittsrente der DDR senken. Die Begrenzung auf 990 DM (die Angehörigen der anderen Sonderversorgungssysteme wurden auf 2010 DM begrenzt), die in einer emotional aufgeheizten Atmosphäre erfolgte, betrug das 1,47-fache einer Standardrente der DDR (45 Arbeitsjahre, Durchschnittsverdienst, vollständige Einzahlung in die Freiwillige Zusatzrentenversicherung), die zum gleichen Zeitpunkt nach den Angaben der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte 672 DM betrug. Zu dieser Einschätzung kommt das Bundesverfassungsgericht in der Ziffer 192 des Urteils vom 28.04.1999.

Der gesamtdeutsche Gesetzgeber missachtete das genannte Gesetz der Volkskammer der DDR hinsichtlich der Höhe der Entgeltbegrenzungen. Das Bundesverfassungsgericht hob mit den Urteilen vom 28.04.1999 die verfassungswidrige Senkung der Ansprüche auf 0,70 Entgeltpunkte auf und beauftragte den Gesetzgeber, eine Regelung zu schaffen, die mindestens 1,0 Entgeltpunkte berücksichtigte.

Ausgangspunkt für die Kürzung dieser Ansprüche ist das beiliegende Gesetz der Volkskammer der DDR über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit vom 29.06.1990. Mit diesem Gesetz begründen bisher der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung die rechtswidrige Kürzung der Renten für die Anspruchsberechtigten dieses Sonderversorgungssystems. In der politischen und juristischen Auseinandersetzung verwiesen die Politiker immer auf dieses Gesetz der Volkskammer der DDR mit dem Argument, die Rentenkürzung sei noch von der DDR festgelegt worden. Hier wird bewusst die juristisch falsche Aussage getroffen, dass die Volkskammer der DDR die Ansprüche dieses Personenkreises auf 1,0 Entgeltpunkte pro Beitragsjahr senken wollte.

Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes liegt jetzt also die Verantwortung beim Gesetzgeber. Die berechtigten Interessen der früheren Mitarbeiter des MfS/AfNS wurden nicht entschieden, sondern zwischen dem Gesetzgeber und dem Bundesverfassungsgericht hin- und hergeschoben. Im Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 07.11.2016 über die Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde verweisen die Richter auf das Gesetzgebungsverfahren von 2001 zur Umsetzung des Urteils des BVerfG vom 28.04.1999. In der Bundestag-Drucksache Nr.

14/5640 heißt es: „Zur Vermeidung erneuter ideologisch geführter Diskussionen geht der Gesetzgeber grundsätzlich nicht über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus“.

Hält sich der Gesetzgeber an die Wertneutralität des Sozialrechtes oder wird nach ideologischen Auffassungen entschieden?

Wir fordern vom Gesetzgeber die Einhaltung des geltenden Rechts nach dem genannten Aufhebungsgesetz der Volkskammer der DDR.

Daraus ergeben sich notwendige Änderungen des AAÜG nach den beiliegenden Berechnungen in den Anlagen 5 und 6 zum AAÜG entsprechend der Volkskammer der DDR vorgenommenen Begrenzung der rentenrechtlichen Ansprüche auf 1,47 Entgelpunkte pro Beitragsjahr, wie sie das BVerG (Ziffer 192) feststellte.

Für eine Prüfung und Umsetzung in Ihrem Auftrag sehen wir das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als zuständig an.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Bonatz

Vorsitzender ISOR e.V.

Anlagen

Gesetz der Volkskammer vom 29.06.1990

Berechnungen zu den Anlagen 5 und 6 des AAÜG

Antwort aus dem Bundeskanzleramt vom 20.10.2025

Sehr geehrter Herr Bonatz,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. September 2025 an Bundeskanzler Friedrich Merz.

Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Dazu teile ich Ihnen mit, dass sich die Rechtslage seit dem letzten Schriftwechsel mit dem Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland nicht geändert hat (Schreiben von Herrn Staatsminister Schneider vom 30. März 2022). Eine Änderung der Rechtslage kann ich derzeit nicht in Aussicht stellen.

Ich wünsche Ihnen persönlich alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sebastian Bebel

Bundeskanzleramt

11012 Berlin